

Über die
FFA für Juristinnen und Juristen (Bonner FFA)
Fachbereichsmanagement Rechtswissenschaft
Adenauerallee 18-22
53113 Bonn
Fax: 0228-73-62409

an den
**Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses UNIcert®**

**Antrag auf Zulassung zur
Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache
(FFA für Juristinnen und Juristen) im Wintersemester/Sommersemester**

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Hiermit beantrage ich

Vorname/Name

Anschrift (Straße / PLZ / Ort)

Matrikel-Nummer/Studiengang/Fachsemesteranzahl

Telefonnummer (Festnetz und ggf. Mobil)

E-Mail-Adresse (Bitte rufen Sie Ihre E-Mails regelmäßig ab!)

unter vollständiger Beifügung von Kopien der folgenden Unterlagen (bitte ankreuzen, welche Unterlagen bereits vorliegen)

Hinweis: Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzung ist das *vollständige* Vorliegen aller gemäß der Prüfungsordnung UNIcert® (Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für die Fremdsprachenausbildung nach UNIcert® Basis und Stufen I bis IV vom 17.07.2012) erforderlichen Nachweise. Das Sekretariat des Fachbereichsmanagements kann die Vorlage der Originalbescheinigungen zum Zwecke des Abgleichs mit den vorgelegten Kopien verlangen.

Sollte das *Ergebnis* einer Klausur/die *Teilnahmebescheinigung* zu einer Arbeitsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, so ist der Nachweis in jedem Falle *unverzüglich* nachzureichen.

Eine für das Nachreichen von Unterlagen insoweit ggf. bestimmte Frist ändert nichts daran, dass die betreffenden Klausuren vorab mitgeschrieben und bestanden worden sein müssen bzw. dass an den Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) vorab teilgenommen worden sein muss und dass die fehlenden Unterlagen unverzüglich vorzulegen sind. Eine Ausnahme gilt derzeit für die Klausur zum Anglo-Amerikanischen Recht, die noch im Laufe des ersten Programmsemesters mitgeschrieben werden kann. Falls eine Teilnahmevoraussetzung nicht erfüllt werden kann, weil beispielsweise bekannt wird, dass eine erforderliche Klausur nicht bestanden wurde, so ist der Prüfungsausschuss unverzüglich über diesen Umstand zu informieren.

Eine Zulassung zur FFA für Juristen wird insoweit ggf. nur unter Vorbehalt ausgesprochen werden.

- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung

- Nachweis über das Bestehen der Abschlussklausur zur Vorlesung „Einführung in das Anglo-Amerikanische Recht“ oder einer Klausur zu einer vergleichbaren Vorlesung

- Nachweis über das Bestehen der Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - „Einführung in das BGB und AT“ oder vergleichbare Vorlesung
 - „Staatsrecht I“ oder vergleichbare Vorlesung
 - „Schuldrecht I“ oder vergleichbare Vorlesung

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften
 - Arbeitsgemeinschaft zum Allgemeinen Teil des BGB oder vergleichbare AG
 - Arbeitsgemeinschaft zum Staatsrecht I oder vergleichbare AG

Hinweis: Vergleichbare Vorlesungen oder Arbeitsgemeinschaften sind solche mit vergleichbarem juristischem Inhalt möglicherweise aber abweichendem Titel (z. B. Veranstaltungen, die an anderen Hochschulen besucht worden sind).

die Zulassung zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache (FFA für Juristen).

Die folgenden Unterlagen kann ich derzeit nicht vorlegen, da die Nachweise mir noch nicht vorliegen. Ich werde sie baldmöglichst nachreichen.

Mir ist bekannt, dass Zulassungsvoraussetzung zur FFA für Juristen die erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlich und mündlich durchgeführten Einstufungstest ist, zu dem ich rechtzeitig vorab auch noch schriftlich eingeladen werde.

Hinweis: Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß den Regelungen in der Prüfungsordnung ausschließlich anhand der Ergebnisse dieses Einstufungstests bzw. im Wege des Losverfahrens. Die ersatzweise Anerkennung anderer Einstufungstests oder Sprachzertifikate ist daher nicht möglich.

Ich habe alle Hinweise auf diesem Antragsbogen sowie auf der Seite www.jura.uni-bonn.de/ffa, Punkt „Fragen und Antworten“, zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift